

Mit Genugtuung ist festzuhalten, dass der Regierungsrat den 2019 ausgerufenen Klimanotstand klar einordnet: Der Begriff sei symbolisch zu verstehen, die Resolution habe rein appellativen Charakter, sei nicht bindend und habe keine Auswirkungen auf Gesetze und deren Auslegung. Damit ist klar: Die Ausrufung des Klimanotstands war Symbolpolitik. Rechtlich massgebend ist das Netto-Null-Ziel 2037 in der Kantonsverfassung.

Zu würdigen ist sodann, dass der Regierungsrat die frühere Relativierung korrigiert: Eine Solaranlage auf St. Anton mit rund 278'000 kWh Jahresproduktion wäre keinesfalls vernachlässigbar gewesen. Geklärt ist zudem, dass im konkreten Fall Bundesvorgaben und eine Zustimmungserfordernis des Bundes entscheidend waren und Solarziegel nicht Gegenstand des Projekts bildeten.

Offen bleibt der zentrale Punkt: Der kantonale Ermessensspielraum darf künftig nicht defensiv genutzt werden. Wenn die Solaroffensive geeignete Dächer aktivieren will, muss dies gerade auch für Schutzobjekte gelten – in den Grenzen des Bundesrechts, aber mit hohem Gewicht für die Energieproduktion.

Zu begrüßen sind deshalb Dachflächenkataster, Beratung und Projektierungshilfen. Entscheidend ist, dass diese Instrumente nicht bloss der Veranschaulichung dienen, sondern den Vollzug strukturieren: mit transparenten Kriterien und einer Praxis, die bei ablehnender Beurteilung die Hinderungsgründe und relevanten Anpassungskriterien bezeichnet. Die Eigentümerschaft muss erfahren, woran ein Projekt scheitert und in welche Richtung eine bewilligungsfähige Lösung zu suchen ist – unter Einbezug von Aufdachanlagen, integrierten Systemen, Solarziegeln und künftigen Entwicklungen.

Festzuhalten ist schliesslich, dass der Entscheid zu St. Anton gemäss Regierungsrat nicht präjudiziell ist. Umso wichtiger ist, dass die angekündigten Vollzugshilfen grosse Dächer auf Kirchen und anderen Schutzobjekten künftig nicht verhindern, sondern ermöglichen.

Daniel Albietz